

Änderungen des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetzes

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

1. Ist- Situation:

Der NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds hat die Aufgabe, alle Maßnahmen, die der Förderung der gewerblichen Wirtschaft, des Tourismus und der Freizeitwirtschaft, des Breitbandinfrastrukturausbaus und der Digitalisierung sowie der angewandten Forschung und Entwicklung dienen, durchzuführen.

2. Sollsituation:

Der NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds soll die Möglichkeit haben, Förderungen im Bereich der regionalen Infrastruktur und regionalen betrieblichen Investitionen gewähren zu können und für diesen Zweck aus den für die Regionalisierung zweckgebundenen Mitteln Geldmittel erhalten zu können.

3. Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet in Artikel 15 in Verbindung mit Artikel 17 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG).

4. Verhältnis zu anderen landesgesetzlichen Vorschriften:

Andere landesgesetzliche Vorschriften sind vom vorliegenden Gesetzesentwurf nicht betroffen.

5. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

6. Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, LGBl. 0814:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen

Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

7. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetzes, LGBl. 7300, wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

8. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Auf Grund der Novellierung ist geplant, dass die jährliche Dotierung des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds um die gesamten Regionalfördermittel erhöht wird. Die jährliche Dotierung aus dem Landesbudget erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Voranschlages.

Die jetzigen und zukünftigen Aufgaben des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds können mit dem bestehenden Personal erfüllt werden.

Durch die vorgesehenen Änderungen sind keine Mehrbelastungen für den Bund zu erwarten.

9. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

10. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

Besonderer Teil:

Zu § 1 Abs. 1 Zweck, Bezeichnung und Sitz:

Die Regionalförderung unterstützt Investitionen von Gemeinden, Unternehmen, Vereinen und Initiativen, die einen besonderen Beitrag zur regionalwirtschaftlichen Entwicklung des Landes leisten. Die Projekte sollen sich durch Nachhaltigkeit, Innovation, regionale Verankerung und Vernetzung auszeichnen, regionale Ressourcen nutzen und Wertschöpfung sowie Arbeitsplätze in den Regionen schaffen. Die Bandbreite förderbarer Projekte umfasst die Errichtung von Betriebs- und Gewerbegebieten und anderen wirtschaftsnahen Infrastrukturen wie Messe-, Gründer- und Technologiezentren, aber auch touristische Infrastrukturen wie die Erweiterung des touristischen Radwegenetzes, die Unterstützung der niederösterreichischen Natur-, Kultur- und Themenparks oder die Verbesserung der Bergsommer- und Wintersport-Angebote.

Durch die Integration der Regionalförderung in den Wirtschafts- und Tourismusfonds mit 01.01.2024, wird notwendiger Liquiditätstechnischer Freiraum bei gleichzeitiger Transparenz durch den jährlich geprüften Abschluss des Fonds durch Wirtschaftsprüfer sichergestellt.

Zu § 4 Abs. 2 Förderarten, Zielgruppen

Durch die Bestimmung des § 4 Abs. 2 wird klargestellt, dass neben Unternehmen auch sonstige Einrichtungen, Gesellschaften, Gemeinden und Gemeindeverbände, die Maßnahmen zur Stärkung der gewerblichen Wirtschaft bzw. des Tourismus und der Freizeitwirtschaft, oder Maßnahmen im Bereich Digitalisierung, Breitbandinfrastrukturausbau aber auch im Bereich der regionalen Infrastruktur oder der regionalen Investitionen setzen, Zielgruppen der Förderungen sind.

Unter sonstigen Einrichtungen und Gesellschaften sind natürliche und juristische Personen zu verstehen, die nicht als Betriebe der gewerblichen Wirtschaft bzw. als Tourismus- und Freizeitbetriebe einzustufen sind, aber unter anderem Aktivitäten in den oben genannten Bereichen setzen.

Als Beispiele sind hier NÖ Vereine und NÖ Stifte mit Rechtsfähigkeit anzuführen.